

L 10 R 5942/09 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 12 R 5138/09 A

Datum

16.11.2009

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 10 R 5942/09 B

Datum

02.02.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 16.11.2009 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht hat in den Gründen des angefochtenen Beschlusses zutreffend dargelegt, dass die vom Kläger beantragte Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts vom 03.06.2008, S 12 R 2627/08 ER über die Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage [S 12 R 2503/08](#) nicht möglich ist, weil dieser Beschluss keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Der Senat weist die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht daher gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) von einer weiteren Begründung seiner Entscheidung ab.

Im Hinblick auf die Beschwerdebegründung ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich der Beschluss des Sozialgerichts vom 03.06.2008 in seiner Feststellungswirkung erschöpft. Welche Folgen diese Feststellung hat, ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses und damit sind derartige Folgen auch einer Vollstreckung aus diesem Beschluss nicht zugänglich. Der Vortrag des Klägers insoweit - soweit hier einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkten zuordenbar - macht das von ihm gewünschte Ergebnis zur Voraussetzung und unterliegt damit einem Zirkelschluss.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2010-02-04